

Nachhaltigkeit

IN GERMERSHEIM

Das neue Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ab 2024 – was kommt auf mich zu?

Ein großes Thema in den Medien letztes Jahr waren die beschlossenen Neuerungen des GEG, die ab 1.1.2024 in Kraft treten. Dabei wurden viele Schlagzeilen und Desinformationen verbreitet, die für Unsicherheit und Wut bei den Bürgerinnen und Bürgern sorgten: Es gelte ab 2024 ein Verbot von Öl- und Gasheizungen, jeder müsse sich eine Wärmepumpe einbauen lassen, es kämen immense Kosten auf die Bevölkerung zu – „Der Heizhammer“, wie einschlägige Medien den Gesetzesbeschluss betitelten. Dieser Artikel soll die Faktenlage zur Neuerung des GEG zusammenfassen und welche Auswirkungen dies auf die Bürgerinnen und Bürger hat.

Was besagen die Änderungen:

Mit den Änderungen des GEG wird die sogenannte 65%-EE (Erneuerbare Energien) -Pflicht eingeführt und es werden Erfüllungsoptionen und Nachweismöglichkeiten zu dieser Pflicht beschrieben. Auch sind zusätzlich Regelungen für Erneuerungen von Gasanlagenheizungen, für Wohnungseigentümergeinschaften und zum Mieterschutz vorgesehen.

Was bedeutet die 65%-EE-Pflicht:

Das Gesetz besagt, dass alle **neu** eingebauten Heizungen mit mindestens 65% erneuerbaren Energien betrieben werden müssen. Dies gilt allerdings vorerst **nur für Neubauten** in Neubaugebieten deren Bauantrag ab dem 1.1.2024 gestellt wird. Bei Neubauten außerhalb eines Neubaugebietes gilt diese Regelung erst mit der Ablauffrist für die Erstellung der Kommunalen Wärmepläne. In Germersheim ist diese aufgrund der Einwohnerzahl der 30.06.2028.

Für **Bestandsgebäude** gilt: Funktionierende **Heizungen dürfen weiter betrieben werden** und bei Bedarf auch repariert werden. Es bleibt bei dem bisherigen Betriebsverbot für Konstanttemperatur-Kessel ab einem Alter von 30 Jahren. Muss eine Erdgas- oder Ölheizung komplett ausgetauscht werden, weil sie kaputt ist und nicht mehr repariert werden kann oder älter als 30 Jahre ist, sind Übergangslösungen bis zur Ablauffrist für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung (30.06.2028) möglich.

Bei neu eingebauten Öl- oder Gasheizungen muss gewährleistet sein, dass diese ab 2029 mit wachsenden Anteilen an erneuerbaren Energien wie Biomasse oder Wasserstoff betrieben werden können (ab 2029: mind. 15%, ab 2035: mind. 30%, ab 2040: mind. 60%, ab 2045: 100%).

Die 65%-EE-Pflicht gilt außerdem nicht für Heizungsanlagen, die vor dem Kabinettsbeschluss am 19.04.2023 beauftragt wurden und bis zum 18.10.2024 eingebaut werden.

Erst ab dem 31.12.2044 gilt ein Verbot für das Betreiben von Heizkesseln mit fossilen Brennstoffen. Wer sich nach dem 1.1.2024 eine Gas- oder Ölheizung einbauen möchte, muss sich allerdings vorab beraten lassen.

Diese Beratungspflicht hat das Ziel, dass die Bürgerinnen und Bürger auf mögliche Kostenrisiken hingewiesen werden, die z.B. aufgrund ansteigender CO₂-Bepreisung in der Zukunft entstehen können.

Eigentümer/innen können sich durch Härtefallanträge unter bestimmten Umständen von den Pflichten des GEG befreien lassen.

Welche Möglichkeiten zur Erfüllung der 65%-Pflicht gibt es?

- Anschluss an ein Wärmenetz
Hier muss der Wärmenetzbetreiber sicherstellen, dass das Wärmenetz die rechtlichen Anforderungen erfüllt
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpe (zur vollständigen Deckung des Wärmebedarfs)
- Wärmepumpen-Hybridheizung
Die thermische Leistung der Wärmepumpe muss mind. 30 bzw. 40% der Heizlast betragen
- Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse (Pelletheizung, Holzheizung)
Dürfen auch in Neubauten uneingeschränkt eingesetzt werden
- Stromdirektheizung
Bei Gebäuden mit wasserbasiertem Heizsystem muss der bauliche Wärmeschutz mind. einem Effizienzhaus 40 entsprechen, ohne wasserbasiertes Heizsystem mind. einem Effizienzhaus 55. Dies gilt NICHT beim Austausch bestehender Einzelraum-Stromdirektheizungen und NICHT für selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser.
- Solarthermieanlage
Die 65 % können allerdings meistens nicht alleine durch Solarthermie erreicht werden. Oft geht dies nur in Kombination mit anderen erneuerbaren Anlagen.
- Solarthermie-Hybridheizung
Eine Kombination aus Solarthermie Anlage und Heizkessel ist zulässig, wenn Mindestgrößen bei der Aperturfläche eingehalten werden und der Kessel mind. mit 60 % Biomasse oder Wasserstoff betrieben wird.
- Heizungsanlage auf Basis von Biomasse oder Wasserstoff

Nachhaltigkeit

IN GERMERSHEIM

Welche Heizungsanlage für welches Gebäude passend ist, vor allem im Hinblick auf laufende Kosten und um den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen, lässt sich pauschal allerdings nicht sagen, da natürlich die Grundvoraussetzungen von bestehenden Gebäuden sehr individuell sein können (durch Alter, Materialien, Dämmung etc.). Auch die Fördermöglichkeiten sind nicht für alle Heizungssysteme gleich! Daher empfiehlt es sich auf jeden Fall, einen unabhängigen Energieberater zu Rate zu ziehen.

Regelungen zum Schutz von Mietern:

Durch eine Änderung des §559e im BGB darf sich die monatliche Miete im Hinblick auf die Modernisierung durch den Einbau einer Heizungsanlage innerhalb von 6 Jahren nicht um mehr als 0,50 € pro Quadratmeter Wohnfläche erhöhen.

Außerdem kann der Vermieter bei Einbau einer Wärmepumpe eine Mieterhöhung in voller Höhe nur verlangen, wenn die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe über 2,5 liegt. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird dürfen nur 50 % der Kosten auf die Mieter umgelegt werden.

Fördermöglichkeiten der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):

Für Neubauten: Kreditförderung Klimafreundlicher Neubau (keine separate Förderung der Baubegleitung)

Für Systemische Sanierungsmaßnahmen: Kreditförderung mit Tilgungszuschuss bei Sanierung zum Effizienzhaus. Hier werden auch die Fachplanung und die Baubegleitung mit gefördert.

Für Einzelmaßnahmen: Zuschussförderung bei der Sanierung (z.B. für Heizungs austausch, Dämmung, Photovoltaikanlagen etc.). Auch hier werden Fachplanung und Baubegleitung gefördert.

Für umfangreichere Informationen zum Förder- und Bonusprogramm empfiehlt sich das Infoblatt der KfW zu den Förderprogrammen des BEG:



Oder auch die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Mit folgendem Link gelangen Sie zu den Förderprogrammen:



Informationen zur aktuellen Haushaltssperre:

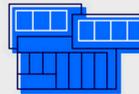
Die Bundesregierung prüft derzeit die Auswirkungen des Urteils vom Bundesverfassungsgericht vom 15. November 2023. Das Bundesfinanzministerium hat eine sofortige Haushaltssperre verfügt, nach der aktuell keine neuen finanziellen Zusagen getätigt werden dürfen, die mit Zahlungen für die Jahre ab 2024 verbunden sind. Entsprechend werden mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres sowohl die Annahme als auch die Bewilligung von Anträgen pausiert. Dies betrifft u.a. die Förderprogramme zur Energieberatung (EBN und EBW), Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und der Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW). Wichtig: Maßnahmen zu bereits erfolgten Förderzusagen können weiterverfolgt werden.

Ausgenommen von der Sperre ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Hier können in 2023 weiterhin Förderanträge gestellt und bewilligt werden. Bereits zugesagte Förderdarlehen und Investitionszuschüsse sind nicht betroffen und können wie geplant fortgeführt werden.

KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024*

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



BESTAND



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens 65 Prozent
Erneuerbaren Energien



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens 65 Prozent
Erneuerbaren Energien frühestens ab 2026



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische Übergangslösungen.*
Bereits jetzt auf Heizung mit Erneuerbaren Energien
umsteigen und Förderung nutzen.

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg

Quelle: BMWK, Stand 09/2023

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Über Ausnahmen und Übergangsregelungen können Sie sich auf energiewechsel.de/geg informieren.

Quelle: MMWK, Stand 09/2023

Nehmen Sie mit mir Kontakt auf

Merle Johnston - Klimaschutzmanagerin

merle.johnston@germersheim.eu

07274 960-339

